



Kundenanlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz

DIHK-Kurzumfrage

DIHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammer

 **Gemeinsam Wirtschaft Stärken**

Impressum



Redaktion und Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie
bolay.sebastian@dihk.de
Telefon (030) 20308-2200

Dr. Niclas Wenz

Referatsleiter für Strommarkt, erneuerbare Energie und nationaler Klimaschutz
wenz.niclas@dihk.de
Telefon (030) 20308-2202

Herausgeber und Copyright

© Deutsche Industrie- und Handelskammer

Berlin | Brüssel

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

DIHK Berlin

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308-1000

DIHK Brüssel

Vertretung der Deutschen Industrie- und Handelskammer bei der Europäischen Union
19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon: +32-2-286-1611 | Telefax: +32-2-286-1605

@ info@dihk.de

🌐 www.dihk.de

Grafik

Sven Ehling, DIHK

Bildnachweis

www.gettyimages.com

Stand

Mai 2025

Neue Rechtsunsicherheit beim Thema Kundenanlage

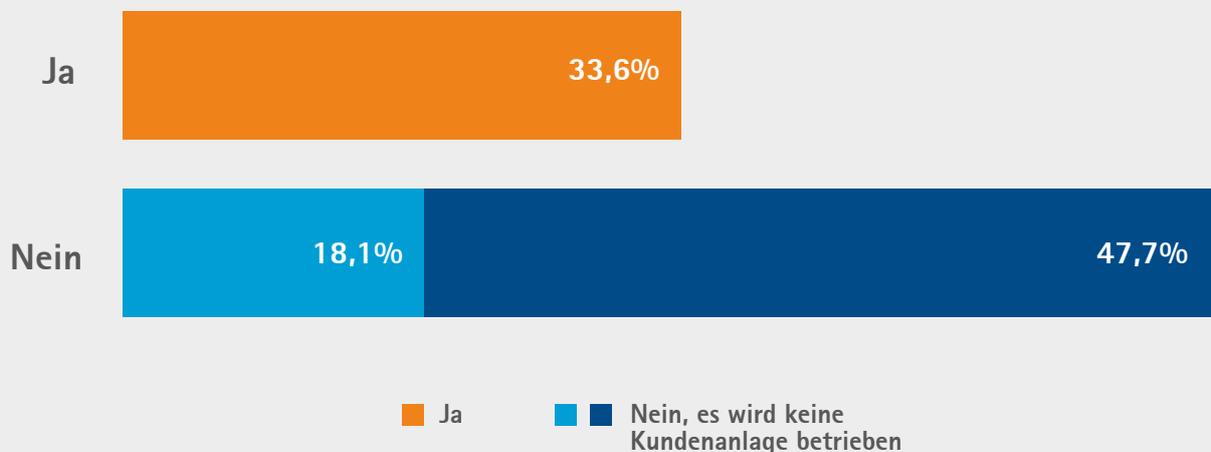
Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28.11.2024 (C-293/23) ist die rechtssichere Weiterleitung von Energie und insbesondere Strom in Deutschland innerhalb eines Betriebsnetzes zukünftig ungewiss. Konkret geht es um den Begriff der Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a und 24b im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), welcher nicht mit dem europäischen Recht vereinbar sei. Der Gerichtshof bemängelte, dass die Kundenanlage nach deutschem Recht nicht den Netzpflichten unterläge, obwohl sie nach EU-Recht alle Merkmale für ein Netz erfüllen würde. Dies umgehe Netzbetreiberpflichten und schränke den Wettbewerb ein.

Das Urteil hat mittelfristig Auswirkungen auf die Weiterleitung von Strom an Dritte hinter dem Netzanschluss. Dabei sind nachfolgende Schritte zu erwarten und für die Wirtschaft von Relevanz. Zunächst muss der Bundesgerichtshof, der den EuGH für einen konkreten Fall angerufen hatte, nun auf der Basis des EuGH entscheiden. Hiernach wird sich der Gesetzgeber mit den konkreten Konsequenzen auseinander-

setzen müssen. Zu erwarten ist, dass die bislang bestehenden Regelungen zur Kundenanlage geprüft und ggf. grundlegend überarbeitet werden müssen. Andere EU-Länder kennen eine vergleichbare Regelungstiefe und Rechtsdefinition so nicht. Es ist daher insbesondere in Deutschland von einer großen Betroffenheit in der Breite der Wirtschaft und über alle Branchen hinweg auszugehen. Wie die kommenden Lösungsräume aussehen werden, ist bislang noch nicht geklärt. Dies wird aber sicher Gegenstand einer intensiven politischen Diskussion werden.

Vor diesem Hintergrund hat die DIHK im März 2025 Unternehmen zum Thema Kundenanlagen befragt. Insgesamt nahmen 375 Unternehmen an der Blitzumfrage teil. Die Rückmeldungen aus den Betrieben verteilten sich über die gesamte Bundesrepublik. Mit 53 % der Antworten stellte die Industriebranche den größten Anteil der Teilnehmenden, gefolgt vom Dienstleistungssektor mit knapp 20 % der Rückmeldungen sowie der Bau- und Immobilienbranche und dem Handel mit jeweils 8 % und 7 % der Antworten.

Greift Ihr Unternehmen auf das Privileg der Kundenanlage zurück?

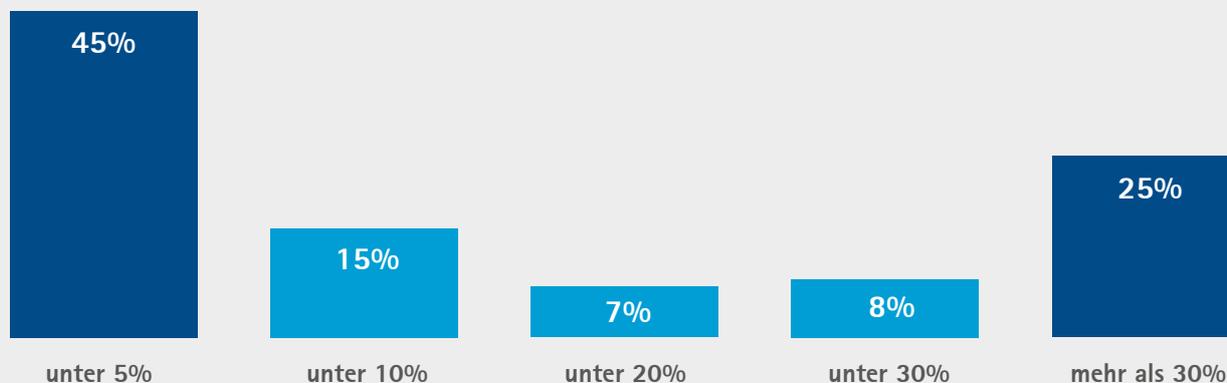


Betroffenheit in der Wirtschaft teilweise unbekannt

Bei der Frage, ob das Unternehmen eine Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a oder Nr. 24b EnWG betreibt, gab rund ein Drittel (33,6 %) der Unternehmen an, wissentlich eine Kundenanlage zu betreiben. Demgegenüber steht eine Mehrheit von 47,7 %, die angibt, das Privileg der Kundenanlage nicht zu nutzen. Auffällig ist zudem, dass 18,1 % der Befragten angaben,

keine Kundenanlage zu betreiben, dies jedoch de facto auf der Grundlage ihrer weiteren Antworten tun. Demnach gab diese Gruppe von Unternehmen an, Strom an Dritte auf dem Betriebsgelände weiterzuleiten. Folglich wissen viele Betriebe daher gar nicht, dass sie von Änderungen am Rechtsstatus einer Kundenanlage betroffen sein könnten.

Wie viel Prozent Ihrer Strombeschaffung leiten Sie über die Kundenanlage weiter?



Von den Unternehmen, die de facto eine Kundenanlage betreiben, ohne dies wissentlich zu tun, leitet fast die Hälfte (45 %) weniger als 5 % ihrer Strombeschaffung weiter. Knapp ein Viertel (24,8 %) gibt hingegen mehr als 30 % des Stroms an Dritte. Weitere 8,5 % der Unternehmen leiten zwischen 20 % und 30 % weiter, 6,9 % zwischen 10 % und 20 %, und 14,8 % leiten weniger als 10 % ihres Stroms weiter.

Insgesamt zeigt sich, dass ein Großteil der Unternehmen entweder nur einen sehr geringen Anteil ihres Stroms an Dritte weitergibt oder andererseits eine erhebliche Men-

ge. Interessant ist ein Blick auf die Unternehmen, welche unwissentlich eine Kundenanlage betreiben: Diese haben in den meisten Fällen (ca. 45 %) angegeben, weniger als 5 % der Strombeschaffung weiterzuleiten. Das macht deutlich, dass das Privileg der Kundenanlage vielfach unwissentlich genutzt wird, um kleine Mengen Strom, etwa zur Versorgung von Kantinen, Bäckereitheken oder sonstige Anwendungen auf dem Betriebsgelände der Unternehmen, zur Verfügung zu stellen. Aufgrund dieser Ergebnisse gehen wir davon aus, dass die Betroffenheit in der Wirtschaft weitaus größer ist, als vielfach angenommen.

Wer ist für die Stromversorgung in der Kundenanlage zuständig?



Unternehmen leiten den Strom selbst weiter

Ein Großteil der Unternehmen (78 %), die de facto eine Kundenanlage betreiben, ist selbst für die Stromversorgung innerhalb der Kundenanlage verantwortlich. Nur bei wenigen Unternehmen (22 %) übernimmt ein Externer die Stromweiterleitung. Dies kann ein verbundenes Unternehmen sein oder aber auch ein Dritter wie Dienstleister oder Versorgungsun-

ternehmen, die für die Weiterleitung des Stroms verantwortlich sind. Damit liegt die Stromweiterleitung vielfach in der Verantwortung des Unternehmens selbst, was sich insbesondere bei der Versorgung von Kleinstmengen zeigt, die de facto im Rahmen einer Kundenanlage stattfindet, ohne dass sich die Unternehmen darüber bewusst sind.

Fallbeispiel Max Mustermann GmbH

Die Max Mustermann GmbH betreibt seit über zwei Jahrzehnten auf ihrem Betriebsgelände ein historisch gewachsenes Betriebsnetz. Über dieses versorgt das Unternehmen nicht nur den eigenen Produktionsbetrieb, sondern auch kleine verbundene Unternehmen, eine Kantine für die Mitarbeiter und stellt seit kurzer Zeit auch E-Ladesäulen eines Dienstleisters zur Verfügung. Darüber hinaus wird seit der Unternehmensgründung ein benachbartes Siedlungsgebäude mit Strom versorgt, sodass der Verteilnetzbetreiber die entlegenen Wohngebäude nicht an das regionale Netz anschließen musste. Die Stromweiterleitung erfolgt auf einem geschlossenen Betriebsgelände entweder aus einer Eigenerzeugungsanlage oder mit Strom aus dem vorgelagerten Verteilnetz und war bisher rechtlich als Kundenanlage abgesichert.

Sollte die bisherige Definition der Kundenanlage in Deutschland infolge des EuGH-Urteils vom 28.11.2024 wegfallen, würde dies für die Max Mustermann GmbH weitreichende Folgen haben: Ein regulärer Netzbetrieb würde das Unternehmen, welches eigentlich einen vollkommen anderen Geschäftszweck hat, aufgrund der notwendig werdenden enormen regulatorischen Lasten überfordern. Dies gilt auch für den Fall, dass das Unternehmen den regulatorischen Auflagen eines geschlossenen Verteilnetzes nachkommen muss. Denn auch für Letzteres gelten zwar gewisse regulatorische Erleichterungen, die verbleibenden Pflichten sind aber immer noch immens hoch und erfordern große Ressourcen.

Die Stromkosten des Betriebs würden in der Folge sowie aufgrund notwendiger Investitionen nach ersten Kostenschätzungen um rund 20 % steigen. Hinzu kommt, dass die technische Umrüstung auf eine netzkonforme Infrastruktur mehrere Jahre in Anspruch nehmen und

enorme bürokratische und finanzielle Aufwände verursachen würde. Während der Bauarbeiten müsste die Produktion am Standort für Monate eingestellt werden. Verluste, die das Unternehmen zusätzlich bewältigen müsste. Eine solche Umstellung ist wirtschaftlich vielfach nicht tragbar und gefährdet in der Konsequenz die Existenz vieler Unternehmen. Dies betrifft insbesondere viele verbundene Kleinunternehmen auf dem Betriebsgelände, weil eine Insolvenz als Restrukturierung mit Verlagerung der Tätigkeiten kosteneffizienter abgebildet werden kann als die Umsetzung der regulatorischen Vorgaben zur Weiterleitung von Strom.

Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre ein Wegfall der Kundenanlagendefinition nachteilig: Für die Max Mustermann GmbH entsteht kein zusätzlicher Nutzen durch eine Umstellung – im Gegenteil. Die Bürokratie steigt, die Belastung der öffentlichen Netze nimmt zu und die betrieblichen Stromkosten steigen, während die Versorgungssicherheit und Standortstabilität sinken. Gleichzeitig wird das bisherige Engagement des Unternehmens in Energieeffizienz, Versorgungssicherheit und klimafreundliche Eigenversorgung entwertet.

Die Max Mustermann GmbH sieht deshalb eine rechtssichere Planungssicherheit als zwingend erforderlich – nicht nur zur Absicherung der eigenen wirtschaftlichen Zukunft, sondern auch zur Wahrung der Versorgungssicherheit auf dem Gelände, zur Vermeidung unnötiger Strukturbrüche und zur Erhaltung bewährter und nachhaltiger Energieversorgungsmodelle wie sie auch an anderen europäischen Standorten etabliert sind. Vor diesem Hintergrund muss der europäische Rechtsrahmen so aufgegriffen werden, dass die bestehenden Konzepte der Stromversorgung rechtssicher fortgeführt werden können.

Komplexe Betroffenheit erschwert einfache Lösungen

Über die Hälfte der befragten Unternehmen (52,5 %) betreibt nach den Ergebnissen der Umfrage eine Kundenanlage. Bemerkenswert ist, dass mehr als ein Drittel dieser Unternehmen (35 %) dies unbewusst tut – also ohne sich der Einordnung als Kundenanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bewusst zu sein. Die Betroffenheit bei einer Rechtsänderung im EnWG wäre also groß. Bezogen auf die Gesamtwirtschaft geht die DIHK von einer sechsstelligen Anzahl von Betrieben aus. Die Betroffenheit zieht sich auch durch alle Branchen hindurch. Es handelt sich also nicht nur um ein Problem für Mieterstromprojekte oder größere Industriebetriebe. Genauso betroffen wären

z. B. Einkaufszentren oder Bürogebäude mit mehreren Parteien.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit in der konkreten Handhabung einer Kundenanlage zeichnet sich auch keine einfache Lösung dieses Problems ab. Kleinere Weiterleitungsmengen könnten ggf. unter eine Bagatellgrenze fallen. Allerdings werden in vielen Fällen erhebliche Mengen an Dritte abgegeben. Eine Änderung der europäischen Vorgaben, konkret der Strommarkttrichtlinie, wäre der Weg mit der größten Rechtssicherheit. Die Änderung der Richtlinie benötigt aber Zeit, die die Unternehmen ggf. nicht haben.

